



Infoblatt „Wettwesen in Oberösterreich“

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wko.at
W <https://wko.at/ooe/freizeitbetriebe>

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung der Fachgruppe und des Autors ist ausgeschlossen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. Stand: August 2022

Wettwesen in Oberösterreich

Dieses Merkblatt richtet sich an Interessenten, die ein Wettunternehmen in Oberösterreich gründen wollen, also die z.B. Wettautomaten betreiben und in z.B. Cafés, Buffets etc. aufstellen wollen.

Tätigkeitsumfang

Die Tätigkeit eines Wettunternehmens unterliegt dem Oö. Wettgesetz, LGBL. Nr. 72/2015, in Kraft getreten am 1. Juli 2015. Das bisherige Oö. Spielapparate- und Wettgesetz ist gleichzeitig außer Kraft getreten. Mit dem geltenden Oö. Wettgesetz werden daher nur die wettrechtlichen Bestimmungen neu geregelt. Dieses Landesgesetz ist mit 01.01.2017 i.d.F. LGBL 41/2018 wirksam.

Geltungsbereich und Umfang der Tätigkeit

Der Geltungsbereich liegt ausschließlich im Bundesland Oberösterreich. Es ist mit einer Bewilligung ausschließlich die Tätigkeit im Bundesland OÖ erfasst. Das Oö. Wettgesetz regelt den **Betrieb von Wettunternehmen, Wettannahmestellen und Wettterminals**.

Die Begriffsbestimmung „**Wettbüro**“ wurde ersatzlos entfernt. Grund dafür war, dass sich im Vollzug die Unterscheidung zwischen Wettbüro und Wettannahmestelle nicht bewährt hat. Der Begriff „**Wettannahmestelle**“ ist in seiner Einfachheit und Anwendung gängiger.

Die Tätigkeit als Wettunternehmen setzt eine Bewilligung der Landesregierung voraus. Als Wettunternehmen gelten Buchmacher und Buchmacherinnen, Totalisatoren und Totalisatorinnen sowie Vermittler und Vermittlerinnen von Wettkunden.

Die Bewilligung ist schriftlich beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Aufgabengruppe Verwaltungspolizei, zu beantragen.

Bewilligungsvoraussetzungen für ein Wettunternehmen

Persönliche Voraussetzungen

- Natürliche Personen müssen volljährig und verlässlich sein.
- Natürliche Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaats sind, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang ist.

- Juristische Personen müssen den Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat haben, in dem juristische Personen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist, haben.
- Juristische Personen müssen einen Geschäftsführer bestellen der eigenberechtigt und verlässlich ist.
- Zum Nachweis der Verlässlichkeit sind ein Strafregisterauszug sowie ein Auszug aus der Insolvenzdatei vorzulegen.

Sachliche Voraussetzungen

- Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss mit einer Bankgarantie in der Höhe von 200.000 Euro belegt werden.
- Der Behörde sind die Wettbedingungen und ein Musterwettschein vorzulegen (gilt nicht für Wettvermittler und Vermittlerinnen).
- Der Behörde muss ein Konzept zum Jugendschutz, Spielerschutz bzw. Wettkundenschutz und zur Geldwäschevorbeuge vorgelegt werden.

Wettannahmestellen

Eine Wettannahmestelle ist gemäß dem Oö. Wettgesetz die Betriebsstätte, in der Wetten angeboten werden. Jede Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung hat jedenfalls den Namen des Wettunternehmens zu enthalten. Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 00.00 und 06.00 geschlossen zu halten. Befindet sich die Wettannahmestelle in der Betriebsanlage eines gewerblich bewilligten Betriebs, so gelten die Betriebszeiten des Gewerbebetriebes auch für die Wettannahmestelle. Eine Wettannahmestelle darf nur an für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglichen Orten betrieben werden. Das Wettunternehmen hat die Tätigkeit in weiteren, nicht in der Bewilligung genannten Wettannahmestellen der Landesregierung unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts zur Kenntnis zu bringen, dem ist eine Stellungnahme der Standortgemeinde anzuschließen.

Wettterminals

Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt werden. Das Wettunternehmen hat die geplante Aufstellung eines Terminals beim Amt der Oö. Landesregierung anzuzeigen.

Für jeden Wettterminal ist ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzulegen.

Besonderer Hinweis: Für die Aufstellung und das Betreiben eines Wettterminals sind ausschließlich bewilligte Wettunternehmen berechtigt. Die Aufstellung von Wettterminals an externen Standorten unterliegt der Anzeigepflicht beim Amt der Oö. Landesregierung.

Jugend- und Spielerschutz bzw. Wettkundenschutz/Geldwäsche

Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Teilnahme an einer Wette ermöglicht werden. Die Volljährigkeit ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis im Zweifelsfall nachzuweisen.

Für Wetten an einem Wettterminal oder für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, ist eine Wettkundenkarte auszustellen. Für Wettterminals bei denen auf andere Weise die Volljährigkeit der Wettkunden sichergestellt werden kann, ist bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bis zu 70 Euro keine Wettkundenkarte erforderlich.

Eine Wettkundenkarte hat folgenden Angaben bzw. Daten zu beinhalten:

- der Name des Wettunternehmens
- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Lichtbild
- das (Erst-)Ausstellungsdatum

Jedes Wettunternehmen hat ein Verzeichnis der gültigen Wettkundenkarten sowie der Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, zu führen und über Verlangen der Landesregierung zu übermitteln. Weiters hat jedes Wettunternehmen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, ein elektronisches „Wettkundenkarte“ zu führen.

Die Ausstellung einer physischen Wettkundenkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sind.

Im Wettkundenkarte sind folgende Daten über einen Zeitraum von drei Jahren zu speichern, über Verlangen der Landesregierung zu übermitteln und nach Ablauf von drei Jahren zu löschen:

- Identität der Wettkundin oder des Wettkunden
- Tag und Zeit des Wettabschlusses
- Einsatz und möglicher Gewinn (Wettquote)
- Wettgegenstand

Entsteht bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme an einer Wette für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt bzw. wettet, das Existenzminimum gefährden, hat das Wettunternehmen mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen. In diesem ist über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen.

Durch die 4. Geldwäsche Richtlinie der EU ist auch ein Geldwäschekonzept vorzulegen.

Verbotene Wetten

Wettunternehmen dürfen Wetten auf folgende Ereignisse nicht anbieten, abschließen oder vermitteln:

- Die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
- Die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt, oder
- Durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden, oder
- Wetten mit einem Wetteinsatz von über 500 Euro, oder
- Live-Wetten, ausgenommen Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ergebnisses oder welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert (z.B. das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt).

Lustbarkeitsabgabe

Im Juli 2015 wurde das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz - Oö. LAbG 2015 vom Landtag beschlossen. Darin wurde geregelt, dass Gemeinden für den Betrieb von Wettterminals eine Lustbarkeitsabgabe von bis zu 250 Euro je Wettterminal für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung vorschreiben können.

Die Gemeinden haben in einer Verordnung die Höhe der tatsächlichen Abgabe festzulegen.

Bewilligungsbehörde

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Aufgabengruppe Verwaltungspolizei
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: +43 732 7720-14319

Gewerbe

„Wettquotenberechnungen, Risikoanalysen bei Wetten, Wetteinsatzanalysen sowie Marktbeobachtung für zur gewerbsmäßigen Vermittlung und zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen befugte Unternehmen“

Bei diesem Gewerbe (auf Basis der Gewerbeordnung) handelt es sich ausschließlich um die

- Berechnung von Wettquoten oder
- Analysen für Wetten und Wetteinsätze.

Dieses Gewerbe ist ein sog. freies Gewerbe, d.h. man benötigt dazu keinen besonderen Befähigungsnachweis. Es kann bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) oder bei der WKO angemeldet werden.

Gewerbsmäßige Wetttätigkeiten (Buchmacher, Totalisateur od. Wettkundenvermittler) unterliegen ausnahmslos einer Landesbewilligung nach dem OÖ. Wettgesetz 2015.

Gesetzestext

Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (Oö. Wettgesetz) Oö. LGBL Nr. 72/2015 - ausgegeben am 30. Juni 2015
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000830>

Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar:
<http://www.ris.bka.gv.at/>